

Graz, 28.03.2018  
Sl/Tau

### **Sonderrundschreiben Information Datenschutz an DienstnehmerInnen**

Am 25.5.2018 endet die Übergangsfrist für das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung. Im neuen Datenschutzrecht ist es vorgesehen, dass derjenige, der personenbezogene Daten verarbeitet oder verarbeiten lässt, dem Betroffenen bestimmte Informationen zur Verfügung stellt. Eine ausdrückliche Einwilligung des Dienstnehmers zur elektronischen Datenverarbeitung im Rahmen der Lohnverrechnung ist nicht erforderlich, weil die Arbeitgeberseite die Datenverarbeitung in Erfüllung steuerrechtlicher und sonstiger Vorschriften durchzuführen hat und daher eine rechtliche Verpflichtung im Sinne des Artikel 6 Abs. 1 lit. c) der Datenschutzgrundverordnung vorliegt.

Das Muster einer Information im obenstehenden Sinne schließen wir zu Ihrer Verwendung bei, stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
Hans-M. Slawitsch